



# Das Öö. Jugendschutz-Gesetz 2001

## Eigenverantwortung als bester Schutz

**Seit 1. Oktober 2001 gültig möchte dieses Gesetz Jugendlichen zeigen, was für sie wann, wie und wo erlaubt ist. Eigenverantwortung der Jugend und verantwortungsbewusstes Wirken von Erwachsenen sind gefragt, damit es zu Übertretungen und zum Einschreiten von Behörden erst gar nicht kommt.**

### ERWACHSENE HABEN PFLICHTEN

#### **Als Aufsichtsperson:**

Dafür sorgen, dass beaufsichtigte Jugendliche die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

#### **Als "bloße" Erwachsene:**

Übertretung dieses Gesetzes weder erleichtern noch ermöglichen.

#### **Als Unternehmer, Veranstalter, Liegenschaftseigentümer:**

Deutlich sichtbarer Hinweis auf die für den Betrieb bzw die Veranstaltung maßgeblichen Jugendschutzbestimmungen und Treffen notwendiger Vorkehrungen zu ihrer Einhaltung (Alter überprüfen, Zutritt verweigern, Aufforderung zum Verlassen der Räumlichkeiten oder Liegenschaften).

### WENN JUGENDLICHE FORTGEHEN WOLLEN

An allgemein zugänglichen Orten, in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kinovorführungen ist der **Aufenthalt erlaubt:**

**MIT Aufsichtspersonen** altersmäßig oder zeitlich unbegrenzt.

#### **OHNE Aufsichtsperson**

**unter 14:** von 5.00 - 22.00

**14 u. 15:** von 5.00 - 24.00

**ab 16 J.:** zeitlich unbegrenzt

#### **GENERELL VERBOTEN:**

Aufenthalt in **Nachtklubs** oder vergleichbaren Betrieben (Varietés, Animierlokale), Örtlich- und Räumlichkeiten zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution.

#### **Nur äußerster Rahmen!**

*Jugendliche sollen innerhalb dieses Rahmens mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten Vereinbarungen treffen - je nach persönlicher Entwicklung.*

### FORT ÜBER NACHT

**BIS 14:** Erlaubt in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Jugendherbergen, Schutzhütten, Campingplätzen...) **nur mit Aufsichtsperson.**

#### **Ausnahme:**

*Betreute Notschlafstellen für Jugendliche; bei Einverständnis des Erziehungsberechtigten.*

**AB 14:** In Beherbergungsbetrieben **ohne Aufsicht** erlaubt.

**Zustimmung der Eltern** ist aber nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch erforderlich!

### GLÜCKSSPIELE

**Ab 14 erlaubt:** Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen (Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Toto und dergleichen).

#### **GENERELL VERBOTEN:**

Benützen von Glücksspielapparaten, Teilnahme an Glücksspielen in Geld oder Geldeswert und Aufenthalt an Orten mit Glücksspielen oder Wetten mit hohen Einsätzen.



*Auch Wirte werden in die Pflicht genommen.*

### DIE SEELE SCHÜTZEN

Medien, Datenträger, Gegenstände und Dienstleistungen, die

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewalt-

darstellungen verherrlichen oder

2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
3. pornografische Darstellungen beinhalten,

dürfen Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

### INTERNET FILTERN

Wer Jugendlichen einen Internetzugang ermöglicht, muss durch einen geeigneten Filter den Zugriff auf jugendgefährdende Seiten verhindern.

## KNALLEN UND SCHIESSEN

**BIS 14:** Erwerb, Besitz und Gebrauch von Feuerwerkschermartikel und Feuerwerkspielwaren der Klasse I sind verboten.

**ERWACHSENE:** Dürfen Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr diese Artikel nicht überlassen.

**"SOFT-GUNS":** Werden wieder als jugendgefährdend bezeichnet und sind somit für Jugendliche verboten.

## RAUCHEN UND ALKOHOL

**BIS 16:** Der Erwerb und Konsum von Tabakwaren und

alkoholischen Getränken ist verboten.

**AB 16:** Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr darf Alkohol und Tabak erworben und konsumiert werden.  
**Verboten:** übermäßiger Alkoholkonsum und alkoholische Getränke mit über 14 Volumsprozent.

### ABGABEVERBOT

**An unter 16jährige Jugendliche** ist die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken verboten.

### AUSNAHME BEI ERKLÄRUNG DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Wenn der Erziehungsberechtigte GEMEINSAM mit dem Jugendlichen bei der Abgabestelle eine eigenhändig unterschriebene Erklärung übergibt, die den Jugendlichen namentlich bezeichnet, ist die Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren erlaubt.

**Im Einzelfall** muss die Abgabe durch eine weitere datumsgenaue schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten bestimmt sein, aus der die Menge und Art der Waren, die für den Erziehungsberechtigten bestimmt sind, hervorgehen.

## WIE ALT BIST DU (WIRKLICH)?

Im Zweifelsfall müssen Jugendliche ihr Alter nachweisen können.

Als **ALTERSNACHWEIS** gilt:

- amtliche Bescheinigung (Personalausweis, Pass, Führerschein)
- Lichtbildausweis (z. B. der Verkehrsbetriebe oder **4YOUcard**)
- Erklärung durch anwesende Aufsichtsperson.

**WICHTIG:** Identität und Alter des Jugendlichen müssen daraus einwandfrei hervorgehen.

*Die **4YOUcard** - die öö. Jugendkarte - gibt es bei allen **JugendService**-Stellen des Landes OÖ, den Gemeindeämtern, Bezirkshauptmannschaften und an vielen Schulen **kostenlos!** Diese Karte bietet darüber hinaus zahlreiche Vorteile.  
Infos: [www.4youcard.at](http://www.4youcard.at)*

## LEICHT VON BEGRIFF

### JUGENDLICHE:

Minderjährige bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres.

### AUFSICHTSPERSON:

Erziehungsberechtigte und erwachsene Personen, denen die Aufsicht über einen Jugendlichen

- a) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zukommt,
- b) vom Erziehungsberechtigten dauernd oder im Einzelfall anvertraut wurde oder
- c) auf Grund einer Entscheidung des Gerichtes oder durch Maßnahmen der Jugendwohlfahrt übertragen wurde.

## JUGENDBERATUNGS- STELLEN

Das **JugendService** des Landes OÖ mit seinen Regionalstellen in allen Bezirken bietet kompetente Beratung und Information zum Thema Jugendschutz an.

Alle Informationen sowie Adressen der Regionalstellen gibt es im Internet unter [www.jugendservice.at](http://www.jugendservice.at)

## FOLGEN

- Aussprache mit einem Jugendberater
- Soziale Leistungen
- Geldstrafe bis € 300,-
- **ERWACHSENE** bis € 7000,-

## GESETZ GILT NUR IN OÖ

Da das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 nur in Oberösterreich gilt, müssen im Einzelfall die Bestimmungen der anderen österreichischen Bundesländer beachtet werden!

## ZUSTÄNDIG

Grundsätzlich zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat).

Zu ihrer Unterstützung können Gendarmerie und Polizei einschreiten. ■



Falls Sie Fragen haben:  
**0732/1799**  
[www.jugendservice.at](http://www.jugendservice.at)

Redaktion: Mag. Edda Klug  
Text & Gestaltung: Jörg Nimmervoll